Die Gemeinde Grafenrheinfeld regelt die Benutzung der Gemeindebibliothek und die damit verbundene Erhebung von Entgelt privatrechtlich.
Die Gemeinde erlässt folgende

BENUTZUNGS-, ENTGELT- UND HAUSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEBIBLIOTHEK GRAFENRHEINFELD

A. BENUTZUNGSORDNUNG

1. Allgemeines

Die Gemeindebibliothek Grafenrheinfeld ist eine öffentliche Einrichtung. Während des Aufenthalts in der Gemeindebibliothek und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.

2. Benutzerkreis

Jeder Inhaber eines Bibliotheksausweises ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, unentgeltlich Medien zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu nutzen. Die Vor-Ort-Nutzung der Bibliothek ist jedermann auch ohne Anmeldung möglich, unterliegt jedoch ebenfalls dieser Benutzungsordnung sowie der Hausordnung.

3. Anmeldung

Jedermann erhält unentgeltlich einen Bibliotheksausweis. Seine Ausstellung beantragt er persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises (Personalausweis, Kinderausweis) bei der Bibliothek. Minderjährige benötigen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises beträgt 6 Jahre.

Der Inhaber oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung mit der Anmeldung an und verpflichtet sich, den Anweisungen der Büchereileitung nachzukommen.

Der Bibliotheksnutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei Rückgabe des Bibliotheksausweises oder nach 36 Monaten ohne Ausleihvorgang werden alle Daten gelöscht, sofern keine Gebührenforderungen mehr bestehen. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliotheksverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliotheksverwaltung sofort mitzuteilen.

4. Ausleihe

Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden physische Medien jeder Art unentgeltlich entliehen. Die Leihfrist beträgt bei Büchern, Spielen, Tiptoi-Stiften und Kartenmaterialien 28 Tage. Zeitschriften, Hörbücher in Form von CDs, Mobisticks, Tonies oder Tigercards sowie Konsolenspiele können für 14 Tage entliehen werden. Tonies und Konsolenspiele sind nur einmal verlängerbar. DVDs sind für eine Leihfrist von 7 Tagen entleihbar.

Der Download von eMedien über das Portal https://emu.overdrive.com mit einer Leihfrist von 7, 14 oder 21 Tagen ist erst nach Entrichtung einer Jahresgebühr in Höhe von 12,00 € möglich und ab dem Tag der Zahlung für 365 Tage gültig. Maximal 15 eMedien können gleichzeitig entliehen werden. Die Rückgabe der eMedien erfolgt automatisch, Säumnis- oder Mahngebühren können hierfür nicht entstehen. Für saisonale Medien (Weihnachten, Ostern) gilt eine Leihfrist von 14 Tagen mit nur einer möglichen Verlängerung.

Die Leihfrist für alle anderen Medien kann vor Ablauf um die jeweils für die einzelnen Mediengruppen geltenden Tage verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Eine fernmündliche Verlängerung ist möglich. Über die Homepage der Gemeindebibliothek gestellte Verlängerungsanträge sind erst als bearbeitet und genehmigt anzusehen, nachdem im Leserkonto das neue Leihfristende angezeigt wird. Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt kostenpflichtige Mahnung.

Präsenzbestände und Zeitschriften des laufenden Monats sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen.

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr von 0,50 € je Medieneinheit vorbestellt werden. Die Gemeindebibliothek informiert den Nutzer bei Rückgabe des vorbestellten Mediums telefonisch oder per Mail und legt das Medium bis zur Abholung für den Vorbesteller zurück. Erfolgt die Abholung durch den Nutzer nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anruf oder Mail, ist die Gemeindebibliothek befugt, das Medium anderweitig zu entleihen.

Die Vorbestellung von eMedien ist kostenlos, jedoch auf 3 beschränkt. Das vorbestellte eMedium steht dann für den Zeitraum von 48 Stunden zum Download zur Verfügung, danach wird das vorbestellte eMedium anderweitig entliehen.

Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

5. W-LAN-Netz

Für das Surfen im Internet mit privaten Endgeräten (Mobiltelefon, Tablet, etc.) über das W-LAN-Netz der Bibliothek ist eine kostenfreie Anmeldung am Hotspot und damit die Anerkennung der Datenschutzverordnung sowie der Nutzungsbedingungen nötig.

6. Fotokopiergerät

Das Kopiergerät steht auf Anfrage an der Theke für Einzelkopien zur Verfügung. Die Gebühren werden für jede DIN-A4-Seite auf 0,20 € festgesetzt.

7. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

Für die Fernleihebestellung wird eine Gebühr von 2,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist sofort bei Inanspruchnahme der Fernleihe zu entrichten. Eine Erfolgsgarantie wird nicht übernommen.

8. Behandlung der entliehenen Medien; Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliotheksverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Die Medien sind noch vor ihrer Benutzung vom Entleiher selbst auf ihren einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Spiele sind auf ihre Vollständigkeit zu kontrollieren. Eventuell dabei festgestellte Beschädigungen oder fehlende Teile sind noch vor der Ausleihe der Bibliotheksverwaltung zu melden. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

Rückgaben, die über die Medienrückgabebox am Seiteneingang getätigt wurden, werden bei der ersten Leerung des Tages vom Bibliothekspersonal auf den letzten Öffnungstag zurückgebucht, sodass dem Nutzer durch die kontaktlose Rückgabe keine Nachteile bei der Einhaltung der Leihfrist entstehen können.

B. VERSÄUMNISENTGELT, EINZIEHUNG, AUSLAGEN

Für Medien, die vor Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist am dritten Tag nach Ende der Rückgabefrist ein Versäumnisentgelt in Höhe von 1,00 € je Medieneinheit zu entrichten.

Eine Woche nach Ablauf der Leihfrist wird schriftlich die Rückgabe der Medien angemahnt. Hierfür wird zusätzlich zu den bereits entstandenen Säumnisgebühren eine Mahngebühr von 1,00 € für den Mahnbrief erhoben.

Bei der 2. Mahnung, die eine weitere Woche nach Fälligkeit der Medien ergeht, erhöht sich die Versäumnisgebühr pro entliehener Medieneinheit auf 2,00 €. Die Mahngebühr erhöht sich mit dem zweiten Brief auf 2,00 €.

Bei der 3. Mahnung, die nach der dritten Woche nach Fälligkeit der Medien ergeht, erhöht sich die Versäumnisgebühr pro entliehener Medieneinheit auf 3,00 €. Die Mahngebühr erhöht sich mit dem dritten Brief nochmals um 1,00 € auf insgesamt 3,00 €.

Sollten die Medien auch nach weiteren 7 Tagen noch nicht zurückgegeben worden sein, werden zusätzlich zu den bereits entstandenen Säumnis- und Mahngebühren der Neuwert der entliehenen Medien zzgl. einer Einarbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 € je Medium als Ersatzleistung berechnet.

C. HAUSORDNUNG

1. Rauchen, Essen, Trinken und Lärmverursachung sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Im Lesecafé ist ausschließlich das Trinken von Heißgetränken aus dem Kaffeeautomaten erlaubt, der Verzehr von mitgebrachten Speisen, Rauchen und Lärmverursachung jedoch ebenfalls ausdrücklich untersagt.
2. Taschen und Mappen sind in den Taschenschränken abzulegen.
3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
4. Die Räume, das Mobiliar, sämtliche Geräte und die Leser-Auskunftsplätze sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigungen ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.
5. Fundgegenstände sind bei der Bibliotheksverwaltung abzuliefern.
6. Das Recht, über die Einhaltung der Hausordnung zu wachen, ist der Bibliotheksverwaltung vorbehalten.
7. Zur Durchsetzung der Hausordnung und zum Schutz des gemeindlichen Eigentums wird die Jugendbuchabteilung „Biblounge“ im 1. Stock per Echtzeitübertragung videoüberwacht. Hierbei erfolgt keine Datenspeicherung.

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- Entgelt- und Hausordnung oder gegen die Anordnungen des Personals verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

-/-

INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungs-, Entgelt- und Hausordnung tritt am 15.02.2022 in Kraft.

Grafenrheinfeld, den 15.02.2022

Gemeinde Grafenrheinfeld, Erster Bürgermeister